

lassen werden. Also durch diesen Satz scheint mir schon einem sehr großen Theile der Beschwerde abgeholfen zu sein. Der dritte Satz des Paragraphen befreit die einzig verbliebenen Söhne solcher Familien, welche einen Sohn oder mehrere im Dienste des Vaterlandes verloren haben. Es wird also auch durch diesen Zusatz schon ein großer Theil des Wunsches des Herrn v. Posern erfüllt, und bleiben in der That nur solche einzige Söhne militairpflichtig, die nicht die Ernährer einer Familie oder nicht die einzig übrig gebliebenen sind. Diese werden aber meistens, ich sage meistens, in dem Falle sein, die Stellvertretersumme bezahlen zu können. Können sie diese nicht bezahlen, so bleibt allerdings für solche einzige Söhne die Beschwerde übrig, eintreten zu müssen. Indessen achte ich diese Beschwerde nicht für so groß, daß eine neue Befreiung ausgesprochen werden möchte, die das Gesetz überhaupt thunlichst vermeiden will, die aber freilich das Ermessen der Recrutirungscommission immer wieder in Anspruch nehmen und manche Schwierigkeit bei der practischen Berathung und Beschlußfassung hervorrufen dürfte. Was die kürzere Dienstzeit anlangt, so ist durch die Erklärung des Herrn Staatsministers das eine Bedenken dagegen gehoben, welches in den Motiven des frühern Gesetzentwurfs vom Jahre 1834 ausgesprochen war. Es war nämlich dort gesagt, daß eine kürzere Dienstzeit nicht möglich wäre, weil schon 65—70 Procent an Untauglichen abgingen, und daß man daher aus den verbliebenen Tüchtigen nicht eine größere Zahl Recruten ausheben könnte, als jetzt ausgehoben werden müssen. Der Herr Staatsminister hat zugegeben, daß wohl eine größere Zahl ausgehoben und dieses Umstandes wegen also die Dienstzeit verkürzt werden könnte. Indessen ist von demselben dasselbe Bedenken geltend gemacht worden, was auch mir in Betreff der Verkürzung der Dienstzeit das Wichtigste ist. Man hat nämlich nur zwischen zwei Wegen die Wahl: bei verlängerter Dienstzeit nämlich muß der Mann länger dienen, bei verkürzter Dienstzeit aber müssen mehrere Mannschaften ausgehoben werden. Wenn der Mann die längere Zeit von sechs Jahren dient, so werden bei einem Armeebestande von 12,000 Mann jährlich 2000, bei einer Dienstzeit von fünf Jahren aber bei einem gleichen Armeebestande von 12,000 Mann jährlich 2500 Mann ausgehoben werden müssen. Es fragt sich, welche Bedrückung größer ist. Ich halte jedenfalls die letztere Beschwerde für die größere. Denn wenn man einmal fünf Jahre den bürgerlichen Verhältnissen entzogen wird, um dem Vaterlande zu dienen, so ist es meines Erachtens eine geringere Beschwerde, noch das sechste Jahr dienen zu müssen, als daß 500 Mann mehr ganz aus ihren bürgerlichen Verhältnissen gerissen werden. Daher würde ich mich gegen die kürzere Dienstzeit allerdings erklären. Die Deputation ist auf dieses Bedenken ebenfalls aufmerksam geworden. Sie hat sich allerdings auch gefragt, ob es nicht besser sein würde, die Dienstzeit zu verkürzen; allein man war eben der Meinung, die ich auszusprechen mir erlaubt habe.

Präsident v. Carlowitz: Wir würden nun zur speciellen Berathung übergehen können, da ich die allgemeine für geschlossen erklären kann.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden
König von Sachsen u. u. u.

haben für nöthig erachtet, in den Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 einige Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1.

Zu §. 1 des Gesetzes.

Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum königlich sächsischen Militairdienste ihren Anfang, und es erhält jeder Militairpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren Eltern oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in einen fremden Staat auswandern.

Auch können derselben diejenigen Militairpflichtigen durch Dispensation enthoben werden, welche als elternlose Söhne oder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre mit ihren Eltern entweder in solche Staaten auswandern, wo in dieser Hinsicht gleiche gesetzliche Bestimmungen bestehen, oder bei erwiesener Mittellosigkeit zu Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme unter Umständen auswandern, die nach landespolizeilichen Rücksichten eine solche Ausnahme rechtfertigen.

In allen diesen Fällen tritt aber jene Verpflichtung wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfüllttem 26. Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren, daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen und inmitten in einem andern Staate ihrer Militairpflicht nicht Genüge geleistet haben.

Die Motive lauten:

Die allgemeine Fassung des zweiten Satzes in §. 1 des Gesetzes hat in der Anwendung zu Zweifeln Anlaß gegeben und zu einer Geschäftserschwerung geführt, welche eine Abhülfe nöthig erscheinen läßt.

Nach §. 29 der Verfassungsurkunde steht jedem Unterthan der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, so weit nicht die Verpflichtung zum Militairdienst entgegensteht. Letztere ist nach §. 2 des Gesetzes eine eventuelle, sie tritt erst mit dem zurückgelegten 19. Lebensjahre ein. Es entsteht daher die Frage, ob unselbstständige Söhne, welche vor diesem Zeitpunkte mit ihren Eltern auswandern wollen, erst ihrer hierländischen Militairpflicht Genüge zu leisten oder Dispensation zu erlangen haben?

Auf Grund der obigen Gesetzesbestimmung hat die Frage bisher bejahend beantwortet und in einzelnen Fällen durch Dispensertheilung nachgeholfen werden müssen.

Mit Rücksicht auf den eventuellen Eintritt der Militairpflichtenerfüllung erscheint es aber angemessen, wenigstens die von unselbstständigen jungen Leuten unter 18 Jahren mit ihren Eltern zu unternehmenden Auswanderungen der Militairpflicht